



Bahn · Lösche · Marcus
Rechtsanwälte

VOLLMACHT GEM. § 141 ABS. 3 ZPO

In Sachen

Aktenzeichen:

hat das Amts-/Landgericht zur mündlichen Verhandlung mein
persönliches Erscheinen angeordnet. Ich entsende zu dieser Verhandlung als
Vertreter gemäß § 141 Abs. III Satz 2 ZPO

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

.....

Diese(r) ist zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der
gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss
ermächtigt.

..... , den

.....

(Unterschrift)